

Antrag zur Bauwasserhaltung

Bei vorübergehender Grundwasserentnahme:

- ☐ **Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-**

Bei dauerhafter Grundwasserentnahme oder –umleitung bzw. Lage des Baugrundstücks im Wasserschutzgebiet oder auf einer im Altlastenkataster eingetragenen Fläche:

- ☐ **Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG**

1. Bauherr

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon-Nr.:

2. Antragsteller, soweit nicht Bauherr

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon-Nr.:

3. Bauort und Beschreibung des Bauvorhabens

Straße und Haus-Nr.:		
Fl.Nr.:	Gemarkung:	Gemeinde/Stadt/Markt:
Art des Bauvorhabens:		Größe der Baugrube (TG bzw. UG) in m ² :

4. Zeitraum der Maßnahme

Beginn der Bauwasserhaltung (Datum):	Ende der Bauwasserhaltung (Datum):
--------------------------------------	------------------------------------

5. Maximale Ableitungsmenge

l/s	m ³ /h
-----	-------------------

6. Einleitung

Fl.Nr. und Straße der Einleitungsstelle:

Die Einleitung erfolgt in

☐ den Untergrund

☐ ein Gewässer: _____

☐ im Bereich der Einleitung "offen"

☐ im Bereich der Einleitung "verrohrt"

Vor Beginn der Arbeiten ist die Maßnahme mit dem Grundeigentümer des Einleitungsgrundstücks abzustimmen.

Eine Prüfung hat ergeben, dass die Einleitung in den Untergrund oder in ein Gewässer nicht bzw. nur mit unzumutbarem Material- und Kostenaufwand verbunden möglich ist.

Die Einleitung erfolgt deshalb in

☐ den Regenwasserkanal (Einverständniserklärung des zuständigen Kanalnetzbetreibers ist vorzulegen)

☐ den Schmutz- oder Mischwasserkanal (Einverständniserklärung des zuständigen Kanalnetzbetreibers ist vorzulegen)

7. Absenkung (siehe hierzu Skizze im Anhang)

Absenktiefe (ca. 0,5 m unter der Gründungssohle) in m ü. NN:

Mittlerer Grundwasserspiegel in m ü. NN:

Pumpentiefe gemessen ab OK Gelände in m:

8. Bodengutachten

Baugrundgutachten liegt bei:

☐ ja Datum _____ Verfasser: _____

☐ nein

9. Art der Wasserhaltung

☐ offene Wasserhaltung

☐ geschlossene Wasserhaltung

☐ wasserdichte Baugrube mit Restwasserhaltung

10. Kurzbeschreibung der verwendeten Förderanlagen

Art der Grundwasserförderung (z. B. Schachtbrunnen): _____

Anzahl der Förderbrunnen: _____

Anzahl der Förderpumpen: _____

Förderpumpentiefe: _____ m ü. NN

Baugrubensohltiefe: _____ m ü. NN

11. Baugrubensicherung

- ☐ ist nicht erforderlich
- ☐ ist erforderlich (Art. 70 BayWG)
- ☐ ist erforderlich und bleibt dauerhaft im Untergrund (Art. 15 BayWG, ggf. Beteiligung des WWA)

Die Baugrubensicherung erfolgt durch:

- ☐ Spundwände ☐ Bohrpfahlwände ☐ Trägerbohlwände
- ☐ Unterwasserbeton ☐ Unterfangungen / HDI-Injektionen

12. Es erfolgt ein Aufstau des Grundwassers durch

- ☐ Baukörper dauerhaft im Grundwasser
- ☐ Baukörper dauerhaft im Grundwasser ab 30 m

Hierfür ist eine Aufstauberechnung erforderlich und vorzulegen!

bleibender Aufstau im Endzustand (bezogen auf mittleren hohen Grundwasserstand (MHGW)):

- ☐ kleiner 10 cm (liegt im Schwankungsbereich des Grundwassers)
- ☐ größer 10 cm (Art. 15 BayWG, ggf. Beteiligung des WWA)

13. Pfahlgründung im Untergrund zur Sicherung des Baukörpers

- ☐ ist nicht erforderlich (bleibt Art. 70 BayWG)
- ☐ ist erforderlich und erfolgt durch (Art. 15 BayWG, Beteiligung des WWA)
 - ☐ Bohrpfähle (z. B. Beton) ☐ Stahlträger ☐ Holzpfähle

14. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer

(Kurzbeschreibung und Anzahl der verwendeten Anlagen und Einrichtungen, z. B. Absetzcontainer):

15. Verpflichtungserklärung:

Um den zulässigen Gehalt an absetzbaren Stoffen von 0,3 ml pro Liter nicht zu überschreiten, verpflichte ich mich, vor der Einleitungsstelle eine geeignete Absetzvorrichtung vorzuschalten.

Es wird nur unbelastetes, schadstofffreies Wasser aus der Baugrube abgeleitet.

Um einen schädlichen Grundwasserstau zu vermeiden, verpflichte ich mich, geeignete Maßnahmen in Form einer Ringdrainage oder eines Kiesmantels mit einer Einbaustärke von mindestens 70 cm ab Baugrubensohle (Körnung 16/32 mm) zu treffen, die eine kontinuierliche Grundwasserströmung gewährleisten.

Ich verpflichte mich, nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen vollständig zu beseitigen bzw. zu inaktivieren und die ursprünglichen Grundwasserstände im gesamten Bereich wiederherzustellen.

Anlagen (unbedingt erforderlich, da sonst keine Antragsbearbeitung erfolgen kann!)

- ☐ Lageplan M 1 : 1 000 mit Einzeichnung der Baugrube und des Ableitungsweges der Grundwasserhaltung
- ☐ Eingabeplan des Bauvorhabens mit Schnittzeichnungen
- ☐ ggf. Einverständniserklärung des zuständigen Kanalnetzbetreibers
- ☐ Skizze zur Bauwasserhaltung (siehe Anhang Seite 5)

Hinweis: Zusätzlich bitten wir um Übermittlung der Planunterlagen in digitaler Form entweder per E-Mail oder nach Rücksprache über die Cloud des Landratsamtes Rosenheim.

Die Beteiligung der Fachstellen und Behörden kann dadurch digital und schneller erfolgen.

Ort, Datum

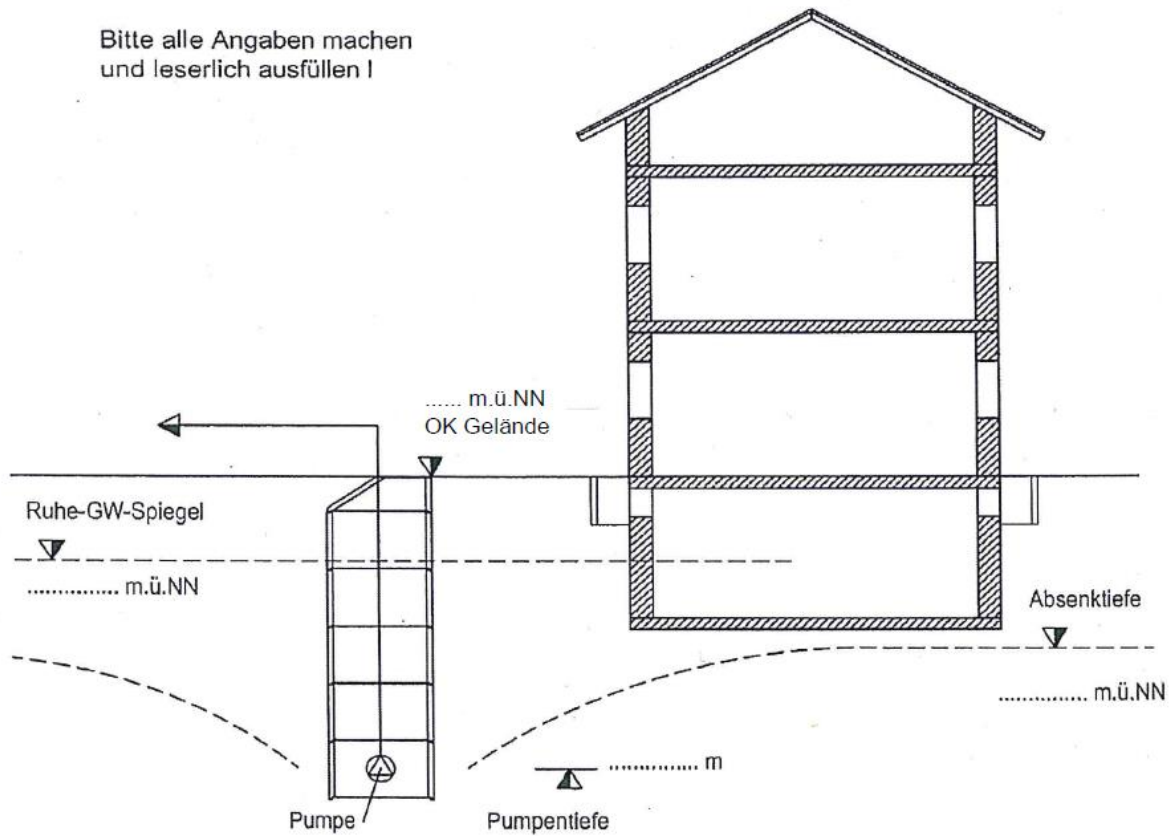
Unterschrift Antragsteller

Weitere Hinweise:

1. Der Antragsteller haftet für alle Rückstände im Gewässer und sonstigen Schäden, die durch die beantragten Gewässerbenutzungen Dritten entstehen sollten.
2. Der Antragsteller sollte im eigenen Interesse Beweissicherungsmaßnahmen treffen, um möglichen privatrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.
3. Sollten dem Unterhaltungsverpflichteten des Gewässers durch die Einleitung erhöhte Unterhaltskosten entstehen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.
4. Der Fischereiberechtigte im betroffenen Gewässerabschnitt ist vor Beginn über das Vorhaben zu informieren.
5. Ist ein schädlicher Grundwasseraufstau (mehr als 10 cm) durch das Vorhaben nicht auszuschließen (z.B. bei Baukörpergrößen ab 30 m quer zur Grundwasserfließrichtung), ist eine Aufstauberechnung vorzulegen. Sind dann geeignete Gegenmaßnahmen z.B. durch Einbau eines Dükers und oder ausreichend bemessenen Kiesmantels erforderlich, ist hierfür ein Erlaubnis Antrag nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 WHG **umgehend** beim Landratsamt Rosenheim - Sachgebiet Wasserrecht - zu stellen.

Anhang zum Antrag auf Bauwasserhaltung

Bitte alle Angaben machen
und leserlich ausfüllen!



.....
Datum und Unterschrift

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen
Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem von Ihnen verwendeten Formular.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Rosenheim, vertreten durch Herrn Landrat Otto Lederer Telefon: +49 (0)8031 392 01, Fax: +49 (0)8031 392 9001, E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
(weitere Informationen finden Sie auf dem von Ihnen ausgewählten Formular).

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter LRA Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim,
Telefon: +49 (0)8031 392 1050, E-Mail: datenschutz@lra-rosenheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Bedarfsfall können Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages an eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Stellen weitergegeben werden:

- Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), Hansastraße 12-16, 80686 München
- **LivingData Gesellschaft für angewandte Informationstechnologien mbH**, Hansastraße 16, 80686 München
- V.P.A. GmbH, Staudach 24, 84323 Massing
- aicovo gmbh, Hechtseestraße 16, 83022 Rosenheim
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Behörden.
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Dritte.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sofern es zu einer Datenweitergabe an Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation kommt wird darauf im Einzelfall hingewiesen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung. Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> einsehen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon: +49 (0)89 212672 0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG und ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen.

Die Behörde benötigt Ihre Daten, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, bzw. um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.